

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Datum	Inhalt	Seite
6. 3. 1961	Bekanntmachung der Neufassung des Vergnügungssteuergesetzes (VgnStG)	81
7. 3. 1961	Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für den Aufsichts- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten	83
7. 3. 1961	Dritte Landesverordnung zur Änderung der Grenzort-Ladenschlußverordnung	88
14. 3. 1961	Verordnung über die Erhöhung des Unterhaltszuschusses für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Polizei	88
21. 3. 1961	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug des Bundesfernstrafengesetzes	89
21. 3. 1961	Verordnung über die Bildung der Landesnotarkammer Bayern	89
22. 3. 1961	Verordnung über die Beschlußorgane der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise zur Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungsausschüssen und in den Prüfungsausschüssen für Kriegsdienstverweigerer	89
23. 2. 1961	Verordnung über die Aufhebung des Grundstücksverkehrsamtes Nürnberg der Bayerischen Staatsforstverwaltung	90
2. 3. 1961	6. Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes	90
2. 3. 1961	Landesverordnung zur Änderung der Tuberkuloseschutzgebietsverordnung	90
3. 3. 1961	Landesverordnung über weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel	90
7. 3. 1961	Landesverordnung zur Änderung der Obergbergpolizeilichen Vorschriften für Braunkohlenbrikettfabriken und Anlagen zur Gewinnung von Braunkohlenstaub	91
14. 3. 1961	Landesverordnung über die Schutzimpfung von Klautentieren gegen die Maul- und Klauenseuche vor dem Auftrieb auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden	91
20. 3. 1961	Verordnung zum Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes	91
20. 3. 1961	Landesverordnung zur Bekämpfung der Tuberkulose und der Brucellose des Rindes	91
21. 3. 1961	Wahlordnung zum Gesetz über die Personalvertretungen für die Bayerische Bereitschaftspolizei (WO-PVGBP)	92
7. 3. 1961	Prüfungsordnung für die Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau (Ingenieurschule für Gartenbau) in Weißenstephan	92
10. 3. 1961	Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen	96

Bekanntmachung

der Neufassung des Vergnügungssteuergesetzes (VgnStG)

Vom 6. März 1961

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes vom 21. Februar 1961 (GVBl. S. 47) wird nachstehend der Wortlaut des Vergnügungssteuergesetzes in der ab 1. März 1961 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München den 6. März 1961

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. J u n k e r, Staatssekretär

Vergnügungssteuergesetz (VgnStG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1961

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Steuerberechtigte

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer zu erheben.

(2) In gemeindefreien Gebieten wird eine Vergnügungssteuer durch die Landkreise als Landkreissteuer erhoben. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß für die Landkreise.

Art. 2

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Besteuerung sind die im Gemeindegebiet oder im gemeindefreien Gebiet veranstalteten Vergnügungen.

(2) Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere

1. Tanzveranstaltungen, Kostümfeste, Maskenbälle, Faschingsveranstaltungen und Revuen;
 2. Zirkus-, Varieté- und Kabarettvorstellungen;
 3. Volksbelustigungen der auf Volksfesten, Jahrmärkten, Kirchweihen und ähnlichen Veranstaltungen üblichen Art;
 4. Das Abbrennen von Feuerwerken;
 5. Schaustellungen und Ausstellungen zur Unterhaltung oder Belustigung;
 6. das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten;
 7. Sportveranstaltungen;
 8. Preiskegeln, Preisschießen, Preiskartenspielen, Preisbillard, Gabenverlosungen und andere Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen;
 9. Vorführungen von Filmen;
 10. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern;
 11. Theaterveranstaltungen, Ballette und sonstige Vorführungen der Tanzkunst, Puppenspiele, Kleinkunstvorführungen und literarisch-musikalische Zeitbühnen;
 12. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen;
 13. Vorträge, Vorlesungen, Rezitationen.
- (3) Eine Veranstaltung verliert dadurch ihren Charakter als Vergnügung, daß sie überwiegend erbauenden, belehrenden, wirtschaftswerbenden oder anderen nicht als Vergnügung anzusehenden Zwecken dient. Für die Abgrenzung kommt es auf den Gehalt der Veranstaltung, nicht auf die Absicht des Unternehmers an.
- (4) Als Vergnügungen sind nicht anzusehen:
1. Veranstaltungen ausschließlich politischer, religiöser, erzieherischer, volksbildender oder wissenschaftlicher Art;

2. die Besichtigung von Denkmälern der Bau- und Gartenbaukunst, Museen, Gemäldegalerien, Sammlungen und Kunstausstellungen im Besitz öffentlicher Körperschaften; das gleiche gilt für die Besichtigung von Gegenständen und Einrichtungen der genannten Art, die in privatem Eigentum stehen, sofern die Besichtigung als volksbildend anerkannt ist;
3. Schachturniere.

Art. 3

Steuerfreie Veranstaltungen

(1) Der Steuer unterliegen nicht:

1. die Aufführung von Opern und ersten Chorwerken, die Veranstaltung von Symphonie- und ersten Solistenkonzerten sowie die Darbietung von Kirchen- und Kammermusik;
2. nach Anerkennung ihres künstlerisch hohen Werts
 - a) die Veranstaltung aller nicht unter Nr. 1 fallenden Konzerte und sonstiger musikalischer Aufführungen sowie von Vorträgen, Vorlesungen und Rezitationen;
 - b) die Aufführung von Schauspielen, Operetten, Puppenspielen, Balletten und sonstigen Darbietungen der Tanzkunst;
 - c) die Vorführung von Licht- und Schattenbildern;
3. Veranstaltungen, die ausschließlich dem Unterricht an öffentlichen, staatlich genehmigten privaten Schulen, Volkshochschulen und ähnlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung dienen, ferner Veranstaltungen, die mit Genehmigung der Schulleitung überwiegend für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden;
4. Veranstaltungen im Interesse der Jugendpflege, an denen überwiegend Jugendliche und deren Angehörige teilnehmen und Veranstaltungen des Jugendschutzes;
5. Filmveranstaltungen, bei denen außer Filmen, die als besonders wertvoll anerkannt sind, keine anderen Filme gezeigt werden; besteht das Hauptprogramm aus einem oder mehreren als besonders wertvoll anerkannten Spiel-, Märchen- oder Jugendfilmen mit einer Gesamtlänge bis zu 2600 m, bei Schmalfilmen bis zu 1040 m, so tritt die Steuerfreiheit nur ein, wenn außerdem ein oder mehrere als besonders wertvoll anerkannte Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilme von mehr als 250 m Länge, bei Schmalfilmen von mehr als 100 m Länge, gezeigt werden. Art. 10 Abs. 3, 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden. Die Vorführung von Wochenschauen, Werbefilmen und Programmvorschaue schließt die Steuerfreiheit nicht aus;
6. Veranstaltungen, die den Leibesübungen dienen. Die Befreiung tritt nicht ein für gewerbsmäßige Veranstaltungen dieser Art oder für solche Veranstaltungen, mit denen ein Wettbetrieb oder eine Tanzbelustigung verbunden ist. Veranstaltungen, für deren Besuch ein Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig oder als Vertragsspieler betreiben;
7. Preiskegeln, Preisschießen, Preisbillard, sofern es von sportlichen Vereinigungen, die sich die Pflege dieser Sportarten satzungsmäßig zur Aufgabe gemacht haben, als geschlossene Veranstaltung durchgeführt wird. Nr. 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend;
8. Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder von Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und ihren angeschlossenen Verbänden, wenn sie unmittelbar

kirchlichen oder wohltätigen Zwecken dienen oder ihr Reinertrag ausschließlich und unmittelbar kirchlichen oder wohltätigen Zwecken zugeführt wird;

9. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 28. April bis 5. Mai aus Anlaß des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden;
 10. Veranstaltungen, die aus Anlaß des herkömmlichen Erntedankfestes am Erntedanksonntag, von berufsständischen Organisationen der Landwirtschaft oder von Organisationen des Gartenbaus durchgeführt werden;
 11. Veranstaltungen der im Art. 2 Abs. 2 Nr. 9 bis 13 genannten Art, die von politischen, gewerkschaftlichen, religiösen, weltanschaulichen oder kulturellen Organisationen sowie von nach Art. 28 anerkannten Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltungen ausschließlich darin liegt, die Grundlage zu Diskussionen oder Belehrungen über kulturelle, politische, religiöse oder weltanschauliche Fragen zu bilden;
 12. Veranstaltungen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Bayer. Bereitschaftspolizei, die nach Anordnung der zuständigen Kommando- oder Verwaltungsbehörde dienstlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind;
 13. Veranstaltungen gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 11 und 12, die vom Staat oder den Kommunen im öffentlichen Interesse unternommen oder unterhalten oder vom Staat wesentlich unterstützt werden, sowie Veranstaltungen, die von den in Art. 28 genannten Stellen im Interesse der Kunstpflege oder der Volksbildung als gemeinnützig anerkannt sind;
 14. Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, sofern sie im öffentlichen Interesse unternommen und als gemeinnützig anerkannt sind;
 15. von Tanzlehrern erteilter Tanzunterricht;
 16. Tierschauen;
 17. Pferdeleistungsschauen und Pferdeleistungsprüfungen, soweit sie vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder der von ihm beauftragten Stelle genehmigt sind und unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Finden im Zusammenhang mit Pferdeleistungsschauen und Pferdeleistungsprüfungen noch andere als Vergnügungen anzusehende Veranstaltungen statt, so unterliegen sie der Steuer, wenn die anderen Veranstaltungen überwiegen;
 18. das Halten von Rundfunk-, Fernseh- oder Tonträgergeräten in Gast- und Schankwirtschaften, an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten oder in Vereinsräumen, sofern die Darbietungen ohne Entgelt und ohne Preiszuschlag auf Speisen, Getränke oder sonstige Leistungen erfolgen;
 19. Feuerwerke, wenn die Veranstaltung nicht Erwerbszwecken dient;
 20. Veranstaltungen, die von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen durchgeführt werden, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden; Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nr. 1—3, Nr. 11 und Nr. 12 entfällt für gesellige Veranstaltungen. Dies gilt auch für Veranstaltungen
- a) nach Abs. 1 Nr. 2 und 3, bei denen getanzt wird oder bei denen Getränke, Speisen oder Rauchwaren gegen Bezahlung abgegeben werden;
 - b) nach Abs. 1 Nr. 4, bei denen zum Tanz alkoholische Getränke verabreicht werden;

- c) nach Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 11, bei denen getanzt wird;
- d) nach Abs. 1 Nr. 15, die das Gepräge einer mehr dem Tanzvergnügen als dem Tanzunterricht gewidmeten Veranstaltung tragen, wie z. B. Tanz- ausfüße, Tanzkränzchen, Bälle mit Ausnahme je eines Mittel- und Abschlußballes für jeden Tanzkurs, an welchem lediglich Schüler des Kurses und deren nächste Angehörige teilnehmen. Im übrigen ist für die Frage der Besteuerung ohne Belang, ob nur eingeladene oder auch andere Personen an der Veranstaltung teilnehmen.

Art. 4

Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Neben dem Unternehmer haftet als Gesamtschuldner, wer, ohne selbst Unternehmer zu sein, zur Anmeldung verpflichtet ist, die Anmeldung aber schuldhaft unterläßt.

Art. 5

Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben:

1. als Kartensteuer auf die einzelne Eintrittskarte, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen gegen Entgelt abhängig gemacht wird;
2. als Pauschsteuer von der gesamten Veranstaltung nach festen Steuersätzen,
 - a) soweit die Veranstaltung ohne eine gegen Entgelt gelöste Eintrittskarte oder ohne einen sonstigen gegen Entgelt gelösten Ausweis zugänglich ist,
 - b) wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Erhebung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann, oder wenn die Pauschsteuer höher ist.

(2) Als Teilnehmer gelten die Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes beschäftigten Personen. Als Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen gilt nicht, wer sich dabei selbst sportlich betätigt.

(3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Sie kann für mehrere gleichartige Veranstaltungen desselben Unternehmers, für die eine Kartensteuer zu erheben ist, zusammen berechnet werden, wenn sich das gleiche steuerliche Ergebnis wie bei der gesonderten Berechnung nach Satz 1 ergibt.

II. Kartensteuer

Art. 6

Steuermaßstab

(1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bis zu einer von der Gemeinde im Einzelfall vor der Veranstaltung festzulegenden Höchstzahl bleiben unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis der Ausgabe nach näherer Bestimmung der Gemeinde erbracht wird.

(2) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten (Art. 13) oder sonstige von der Gemeinde genehmigte Ausweise, die im Sinne dieses Gesetzes als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

(3) Beim Übergang von einem Platz mit niedrigerem auf einen Platz mit höherem Eintrittsgeld sind Zuschlagkarten auszugeben.

Art. 7

Preis und Entgelt

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis einschließlich der Steuer zu berechnen. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen,

wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist als der auf der Karte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird. Es ist unerheblich, ob die Vergütung vor, während oder nach der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehört auch die vom Veranstalter erhobene Vergütung

- a) für die Kleideraufbewahrung, soweit sie 0,30 DM übersteigt,
- b) für Programme oder Kataloge, soweit sie 0,50 DM oder den nachgewiesenen höheren Gestehungspreis übersteigt,
- c) für die Lösung von Karten im Vorverkauf, soweit sie 0,10 DM übersteigt.

(3) Wird neben dem Entgelt noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird ihr Betrag dem Entgelt hinzugerechnet. Als Sonderzahlung gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen erhoben werden. Ist der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln, so hat die Gemeinde ihn zu schätzen. Er ist mit mindestens 20 v. H. des Entgelts anzusetzen. Die Sonderzahlung ist dem Entgelt nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem Zwecke zufließt, der als förderungswürdig anerkannt wird.

(4) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder zur Kasse an geeigneter, für den Besucher leicht sichtbarer Stelle anzuschlagen.

(5) Gewähren die Karten auch noch sonstige Berechtigungen, die nicht unter die nach Art. 2 steuerpflichtigen Veranstaltungen fallen, so ist das auf die steuerpflichtigen Veranstaltungen entfallende Entgelt, sofern es nicht festgestellt werden kann, durch Schätzung zu ermitteln.

Art. 8

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen

(1) Das Entgelt für einzelne oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten u. ä.), ist nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen aufzuteilen. Die Steuer ist sodann von dem auf die einzelnen Veranstaltungen entfallenden Teilbetrag nach dem für sie festgesetzten Steuersatz zu berechnen. Ist die Zahl der Veranstaltungen unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preise der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Die Steuer ist für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, nach dem Preise der Gesamtkarte zu berechnen.

(3) Für Zuschlagkarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

Art. 9

Steuersatz

(1) Der allgemeine Steuersatz beträgt 15 v. H. des Preises oder Entgelts (Art. 7).

(2) Die Sonderregelungen nach Art. 10 und 11 bleiben unberührt.

Art. 10

Ermäßigte Steuersätze für die Vorführung von Filmen

(1) Werden bei Filmvorführungen Filme gezeigt, die durch eine von der Staatsregierung hierfür bestimmte Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt worden sind, so ermäßigt sich, sofern nicht nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 Steuerfreiheit besteht, der Steuersatz bei der Vorführung eines oder mehrerer

1. als wertvoll anerkannter Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilme von mehr als 250 m Länge, bei Schmalfilmen von mehr als 100 m Länge, um 4 v. H.,
2. als besonders wertvoll anerkannter Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilme von mehr als 250 m Länge, bei Schmalfilmen von mehr als 100 m Länge, um 6 v. H.,
3. als wertvoll anerkannter programmfüllender Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilme um 8 v. H.,
4. als besonders wertvoll anerkannter programmfüllender Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilme um 12 v. H.,
5. als wertvoll anerkannter Spielfilme mit einer Gesamtlänge von mehr als 2100 m oder 850 m Schmalfilm sowie Märchen- oder Jugendfilmen mit einer solchen von 1500 m oder 600 m Schmalfilm um 5 v. H.,
6. als besonders wertvoll anerkannter Spiel-, Märchen- oder Jugendfilme mit den unter Nr. 5 angegebenen Gesamtlängen um 8. v. H. des Preises oder Entgelts.

(2) Die Steuerermäßigung nach Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 wird neben der Ermäßigung nach Nr. 5 oder Nr. 6 gewährt.

(3) Wird ein Film im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 oder 2 als Beifilm zu einem Hauptprogramm gezeigt, das aus Spielfilmen besteht, so wird die Steuerermäßigung nicht gewährt, wenn er erst nach dem Hauptprogramm gezeigt wird.

(4) Abweichend von Abs. 1 beträgt, sofern nicht nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 Steuerfreiheit besteht, die Steuerermäßigung für Filmvorführungen der Aktualitätenfilmtheater (Wochenschautheater)

1. 8 v. H. bei der Vorführung von mindestens zwei Filmen im Sinn des Abs. 1 Nr. 1 oder mindestens eines als wertvoll anerkannten Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilms von mehr als 500 m Länge.
2. 12 v. H. bei der Vorführung von mindestens zwei Filmen im Sinn des Abs. 1 Nr. 2 oder mindestens eines als besonders wertvoll anerkannten Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilms von mehr als 500 m Länge und
3. 10 v. H. bei der Vorführung mindestens eines Films im Sinn des Abs. 1 Nr. 1 und mindestens eines Films im Sinn des Abs. 1 Nr. 2.

(5) Der Zeitpunkt für den Beginn der Steuerermäßigung bei einem Film, der in seiner ursprünglichen Fassung anerkannt wird, ist der Tag des Eingangs des Antrags bei der nach Abs. 1 bestimmten Stelle; bei einem Film, dessen ursprüngliche Fassung auf Verlangen dieser Stelle geändert wird, ist dieser Zeitpunkt der Tag des Anerkennungsbescheides.

(6) Die Steuerermäßigung nach Abs. 1 und 4 wird nur so lange gewährt, wie die Anerkennung der nach Abs. 1 bestimmten Stelle gilt.

Art. 11

Ermäßigte Steuersätze in sonstigen Fällen

- (1) Der allgemeine Steuersatz ermäßigt sich
- a) auf die Hälfte für Veranstaltungen, die als künstlerisch oder volksbildend wertvoll anerkannt sind;
 - b) auf ein Viertel für Veranstaltungen, die als künstlerisch oder volksbildend besonders wertvoll anerkannt sind, ohne daß die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 gegeben sind.

Die Steuerermäßigung tritt nicht ein für Veranstaltungen, bei denen getanzt wird. Sie tritt ferner, außer bei Kleinkunstvorführungen und litera-

risch musikalischen Zeitbühnen, nicht ein für Veranstaltungen, bei denen Speisen, Getränke oder Rauchwaren gegen Bezahlung abgegeben werden.

(2) Der allgemeine Steuersatz ermäßigt sich

- a) auf die Hälfte für Fußballspiele, an denen außer Vertragsspielern keine Berufsspieler mitwirken;
- b) auf ein Viertel bei Zirkusveranstaltungen.

Art. 12

Abrundung

Die Steuer für die einzelne Karte wird bei Beträgen bis 0,50 Deutschen Pfennigen auf den vollen Pfennig nach unten und bei Beträgen über 0,50 Deutschen Pfennigen auf den vollen Pfennig nach oben abgerundet.

Art. 13

Eintrittskarten

(1) Bei der Anmeldung der Veranstaltungen (Art. 24) hat der Unternehmer die Karten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Steuerstelle der Gemeinde vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Unternehmer, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie den Preis oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Die Karten sind von der Steuerstelle oder deren Beauftragten abzustempeln oder sonst zu kennzeichnen. Unternehmer ständiger Veranstaltungen dürfen keine Karten besitzen, auf denen dieses Kennzeichen fehlt.

(3) Die Gemeinde kann die ausschließliche Verwendung von amtlich hergestellten Karten oder Kontrollzeichen anordnen, für die der Unternehmer die Unkosten zu erstatten hat.

Art. 14

Entwertung und Vorzeigung

Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung der abgestempelten Karten gestatten, die er zu entwerten hat. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

Art. 15

Nachweisung

(1) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung eine fortlaufende Nachweisung zu führen, die drei Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen ist. Die Aufbewahrung kann durch Auslieferung an die Gemeinde ersetzt werden.

(2) Die nicht ausgegebenen Karten und die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommenen Karten (Art. 16 Abs. 1 Satz 3) sind binnen drei Werktagen nach der Veranstaltung der Gemeinde zurückzugeben und sodann von ihr zu vernichten.

Art. 16

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten an die Teilnehmer. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerschuld mindert sich entsprechend der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Eintrittspreises zurückgenommen worden sind. Über die Kartensteuer ist binnen drei Werktagen nach der Veranstaltung abzurechnen.

(2) Auf Grund der Abrechnung setzt die Gemeinde die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es nicht.

(3) Die Steuer wird mit Ablauf von drei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

Art. 17

Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Veranstalter gegen die Bestimmungen der Art. 13 bis 15, des Art. 16 Abs. 1 Satz 4 oder des Art. 24 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Gemeinde die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze zu den gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreisen verkauft worden wären. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

Art. 18

Steuerzuschlag

Wenn der Verpflichtete (Art. 4) die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (Art. 24), für die Vorlegung der Karten (Art. 13) oder für die Abrechnung (Art. 16) nicht wahrt, kann die Gemeinde einen Zuschlag bis zu 25 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer erheben. Dies gilt nicht, wenn die Versäumnis entschuldbar ist. Über die Festsetzung eines derartigen Zuschlages ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

III. Pauschsteuer

Art. 19

Nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer wird, soweit sie nicht nach den Vorschriften der Art. 20 bis 22 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme aus der steuerpflichtigen Veranstaltung berechnet. Bei ihr sind die für die Kartensteuer geltenden Steuersätze anzuwenden. Als Roheinnahmen gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen; Art. 7 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Spätestens am dritten Werktag nach der Veranstaltung hat der Unternehmer den Betrag der erzielten Roheinnahme der Steuerstelle der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde kann den Unternehmer von dem Nachweis der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis besonders schwierig ist oder wenn durch die Vereinbarung die Besteuerung vereinfacht und das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.

Art. 20

Nach einem Vielfachen des Einzelpreises

(1) Für die nachstehend aufgeführten Volksbelustigungen wird die Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchstzeilepreis. Die Pauschsteuer beträgt täglich für

1. Fahrgeschäfte:

- a) Hochfahrgeschäfte (Achterbahnen und dgl.) und Selbstfahrer aller Art (Skooter, Autobahnen und dgl.) das 2fache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Platz,
- b) Spezialbahnen, die nicht zu Buchstabe a gehören, das 5fache eines Einzelpreises,
- c) Rundfahrgeschäfte:
 - aa) mit Menschenhand oder Tierkraft betrieben, das 20fache eines Einzelpreises,
 - bb) mit mechanischem Antrieb bis zu 24 Plätzen das 20fache eines Einzelpreises, mit mehr als 24 Plätzen das 30fache eines Einzelpreises,
 - cc) Kinderfahrgeschäfte aller Art, das 20fache eines Einzelpreises;

2. Schaukeln:

- a) moderner Bauart bis 8 Schiffe das 20fache, über 8 Schiffe das 30fache eines Einzelpreises,
- b) alter Bauart, das 20fache eines Einzelpreises,
- c) Kinderschaukeln, das 10fache eines Einzelpreises;

3. Schaugeschäfte und Belustigungen besonderer Art:

- a) mit mechanischem Antrieb, jedoch ohne artistische Darbietungen, bis 5 m Frontlänge das 10fache, bis 10 m Frontlänge das 20fache, über 10 m Frontlänge das 30fache eines Einzelpreises,
- b) Schaugeschäfte mit artistischen Darbietungen und Steilwandfahrgeschäfte, bis 5 m Frontlänge das 10fache, bis 10 m Frontlänge das 20fache, über 10 m Frontlänge das 30fache eines Einzelpreises;

4. Schießbuden und -hallen als Belustigungen sowie Ballwurf buden:

- bis 4 m Frontlänge das 10fache,
- bis 6 m Frontlänge das 15fache,
- bis 8 m Frontlänge das 20fache,
- über 8 m Frontlänge das 30fache eines Einzelpreises für einen Schuß oder Wurf;

5. Ausspielungsgeschäfte aller Art:

- bis 5 m Frontlänge das 10fache,
- bis 10 m Frontlänge das 20fache,
- bis 15 m Frontlänge das 30fache,
- bis 20 m Frontlänge das 40fache,
- über 20 m Frontlänge das 50fache eines Einzelpreises oder Einsatzes;

6. Kraftmesser, Elektrisier-Apparate, Lungenprüfer und ähnliche Geschäfte:

- das 10fache eines Einzelpreises;

7. Reitbuden (Hippodrome):

- das 30fache eines Einzelreitpreises;

8. andere Belustigungen:

- das 10fache eines Einzelpreises.

Die Steuer wird auf volle 10 Pfennige aufgerundet.

(2) Die Zuordnung der Volksbelustigungen zu den in Abs. 1 genannten Gruppen kann durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern näher geregelt werden.

Art. 21

Nach dem Erstanschaffungspreis

(1) Die Pauschsteuer wird für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparats, einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken oder Deklamationen in Gast- und Schankwirtschaften, an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten oder in Vereinsräumen nach dem Erstanschaffungspreis des Apparats berechnet.

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat 1 v. H. des Erstanschaffungspreises, für Musikboxen und Unterhaltungsspiele ohne Gewinnausschüttung 0,25 v. H. des Erstanschaffungspreises, in allen Fällen aber mindestens 5 DM.

(3) Die Gemeinde kann den Steuerbetrag abweichend von Abs. 2 mit dem Unternehmer vereinbaren, wenn der Erstanschaffungspreis besonders schwierig nachzuweisen ist oder wenn durch die Vereinbarung die Besteuerung vereinfacht und das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.

(4) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung und die Entfernung des Apparates spätestens innerhalb einer Woche der Gemeinde anzuzeigen. Die Bestimmung des Art. 24 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Die Steuer nach Abs. 1 und 2 wird nicht erhoben, wenn der Apparat während des ganzen Kalendermonats so fest verschlossen bleibt, daß er nicht benützt werden kann. Die Gemeinde kann die Art des Verschlusses bestimmen.

(6) Für das Abbrennen von Feuerwerken (Art. 2 Abs. 2 Nr. 4) ist, wenn die Steuer nicht nach einer anderen Vorschrift dieses Gesetzes zu berechnen ist, eine Steuer von 10 v. H. der Kosten der Feuerwerkskörper sowie der Kosten des Aufbaues und des Abbrennens zu entrichten. Der Unternehmer hat die erwachsenen Kosten am dritten Werktag nach der Veranstaltung der Steuerstelle der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde kann den Unternehmer vom Einzelnachweis der erwachsenen Kosten befreien und deren Höhe mit ihm vereinbaren.

Art. 22

Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfeierlichkeiten und dergleichen dienen, wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlichen Nebenräumen. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Die Steuer beträgt 30 Deutsche Pfennige für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Sie erhöht sich

- a) um 50 v. H. für Veranstaltungen, bei denen ein Tanzgeld erhoben wird,
- b) um 100 v. H. für Veranstaltungen, bei denen Geckzwang besteht.

Sie ermäßigt sich auf 20 Deutsche Pfennige für musikalische Darbietungen in Caféhäusern, sofern sie reinen Konzertcharakter haben.

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie nach Abs. 1 Satz 3 anzurechnen sind, ist die Hälfte des sich nach Satz 1 bis 3 ergebenden Satzes zugrunde zu legen.

(3) Bei Veranstaltungen, die über die allgemeine Sperrstunde hinausgehen, erhöht sich die Steuer um 50 v. H. des in Abs. 2 genannten Steuersatzes. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Die Gemeinde kann den Steuerbetrag mit dem Unternehmer vereinbaren, wenn die Größe des benutzten Raumes besonders schwierig nachzuweisen ist oder wenn durch die Vereinbarung die Berechnung der Steuer nach den Absätzen 1 bis 3 vereinfacht und das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.

(5) An Stelle der nach den Absätzen 1 bis 3 sich ergebenden Steuern kann, wenn eine Vergütung oder Sonderzahlung im Sinn des Art. 7 Abs. 2 und 3 erhoben wird, die Pauschsteuer auch nach der Roh-einnahme (Art. 19) berechnet werden, wenn sich dadurch ein höherer Steuerbetrag ergibt.

Art. 23

Entrichtung der Pauschsteuer

(1) Die Pauschsteuer ist zu entrichten:

1. wenn sie nach der Roheinnahme (Art. 19, Art. 22 Abs. 5, Art. 29 Abs. 1 Nr. 4) oder nach Art. 21

Abs. 6 berechnet wird, mit der nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 oder Art. 21 Abs. 6 Satz 2 zu erstattenden Anzeige;

2. wenn sie nach einem Vielfachen des Einzelpreises (Art. 20 Abs. 1) oder nach der Größe des benutzten Raumes (Art. 22 Abs. 1) berechnet wird, bei der Anmeldung nach Art. 24; sie wird erstattet, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet;
3. wenn sie nach dem Erstanschaffungspreis (Art. 21 Abs. 1) berechnet wird, nachträglich innerhalb der ersten vierzehn Tage des folgenden Kalender- vierteljahres.

(2) Die Bestimmungen der Art. 17 und 18 gelten entsprechend.

(3) Außer in den Fällen des Abs. 2 bedarf es bei der Pauschsteuer keines förmlichen Steuerbescheides, es sei denn, daß der Steuerpflichtige einen solchen ausdrücklich beantragt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 24

Anmeldung, Sicherheitsleistung

(1) Alle im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen (Art. 2) und etwaige Vorverkaufsstellen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Steuerstelle der Gemeinde anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn nach Art. 3 Steuerbefreiung beansprucht wird; jedoch besteht für die nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, 12, 13 und 20 steuerfreien Veranstaltungen keine Anmeldepflicht. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.

(2) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung als auch der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Dieser darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß er selbst die Anmeldung bewirkt hat oder daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Bei einer Reihe von Veranstaltungen des gleichen Unternehmers kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung dieser Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(5) Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen.

Art. 25

Erlaß und Erstattung der Steuer

Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Einzelfällen oder für bestimmte Arten von Veranstaltungen die Steuer teilweise oder ganz erlassen oder erstatten, wenn dies zur Vermeidung von Härtefällen erforderlich ist.

Art. 26

Verjährung

Die Vergnügungssteuer verjährt in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die steuerpflichtige Veranstaltung stattgefunden hat.

Art. 27

Geltung der Abgabenordnung

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden nach den Strafvorschriften der Abgabenordnung bestraft. Im übrigen sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Abgabenordnung, mit Ausnahme der Vorschriften über das Rechtsmittel- und Bei-

treibungsverfahren sinngemäß anzuwenden. Die Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung oder an einer Veranstaltung, für die nach Art. 3 Steuerfreiheit beansprucht wird, unterliegen den Vorschriften der Abgabenordnung über die Steueraufsicht.

Art. 28

Zuständigkeit für Anerkennungen

(1) Die Anerkennung nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 2, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 11 und Nr. 13 und Art. 11 Abs. 1 erteilt:

1. für die ständigen Theaterveranstaltungen und die Filmklubs, ferner für die in Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 bezeichneten Veranstaltungen die Regierung; Nr. 2 Buchstabe c ist entsprechend anzuwenden,
2. für alle sonstigen Veranstaltungen sowie die Anerkennung nach Art. 7 Abs. 3 Satz 5
 - a) soweit von dem Unternehmen Veranstaltungen der in Betracht kommenden Art nur innerhalb des Gebietes einer Gemeinde oder eines Landkreises veranstaltet werden, die Kreisverwaltungsbehörde;
 - b) soweit die Veranstaltungen an Orten gegeben werden, die in verschiedenen Landkreisen, aber innerhalb des gleichen Regierungsbezirkes liegen, die Regierung;
 - c) soweit die Veranstaltungen an Orten gegeben werden, die in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, die Regierung, in deren Bezirk der Veranstalter seinen Sitz hat oder wenn ein solcher nicht festzustellen ist oder außerhalb Bayerns liegt, die Regierung, in deren Bezirk die erste Veranstaltung dargeboten werden soll. Die Regierung spricht sodann die Anerkennung für das ganze Land aus.

(2) Die Anerkennung nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 14 erteilt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(3) Vor der Anerkennung sind, soweit erforderlich, Sachverständige zu hören.

Art. 29

Örtliche Abweichungen

(1) Die Gemeinden können durch Satzung

1. die Frist für die Abrechnung der Kartensteuer (Art. 16 Abs. 1 Satz 4), den Zeitpunkt der Fälligkeit der Kartensteuer (Art. 16 Abs. 3), den Zeitpunkt der Anzeige der erzielten Roheinnahmen (Art. 19 Abs. 2 Satz 1) und der beim Abbrennen von Feuerwerken erwachsenen Kosten (Art. 21 Abs. 6 Satz 2) und den Zeitpunkt der Entrichtung der nach den Roheinnahmen oder den erwachsenen Kosten berechneten Steuern (Art. 23 Abs. 1 Nr. 1) anders festsetzen,
2. den allgemeinen Steuersatz (Art. 9 Abs. 1)
 - a) bei Filmveranstaltungen auf 20 v. H. des Preises oder Entgelts einschließlich der Steuer erhöhen,
 - b) bei den anderen Vergnügungen allgemein oder für einzelne Arten auf 20 v. H. des Preises oder Entgelts einschließlich der Steuer erhöhen oder auf 10 v. H. des Preises oder Entgelts einschließlich der Steuer senken,
3. die Steuerermäßigung nach Art. 11 Abs. 1 Buchstabe a auf ein Viertel und die nach Buchstabe b auf ein Achtel ausdehnen, wenn sie von der Ermächtigung nach Nr. 2 Buchstabe b zur Erhöhung des Steuersatzes Gebrauch gemacht haben,
4. bei Volksbelustigungen größeren Umfangs die Steuersätze des Art. 20 einzeln oder im ganzen bis auf das Dreifache erhöhen oder statt der Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises eine Steuer von 5 v. H. nach der Roheinnahme erheben, wenn die Steuersätze des Art. 20

zu einer unverhältnismäßig geringen Besteuerung führen würden,

5. von den Vorschriften der Art. 13 und 24 abweichen, ferner den Steuersatz nach Art. 22 Abs. 2 Satz 1 allgemein oder für einzelne Arten von Veranstaltungen bis auf das Dreifache erhöhen,
6. für Kostümfeste, Maskenbälle, Faschingsveranstaltungen und Revuen den gesetzlichen (Art. 9 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1, Art. 22 Abs. 2 Satz 1) oder den auf Grund des Art. 29 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b oder Nr. 5 allgemein oder für einzelne Arten von Veranstaltungen erhöhten Steuersatz bis auf das Eineinhalbfache erhöhen,
7. Karten an Schwerbeschädigte, Erwerbslose, Fürsorgeempfänger und Unterhaltshilfeempfänger, die zu einem ermäßigten Preis von höchstens 0,80 DM abgegeben werden, bei der Berechnung der Kartensteuer unberücksichtigt lassen (Art. 6 Abs. 1 Satz 2).

(2) Die Erhebung der Pauschsteuer nach der Roh-einnahme statt der Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises (Abs. 1 Nr. 4) bedarf der Genehmigung der Regierung.

(3) Im übrigen finden die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung über die gemeindlichen Satzungen Anwendung.

Art. 30

Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und etwaiger beteiligter anderer Staatsministerien zur Ausführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Art. 31

Schlußvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Vergünstigungssteuer vom 7. Juni 1933 (RGBl. I S. 351) in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1933 (RGBl. 1934 I S. 35), der Verordnung vom 17. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2054) und der Verordnung vom 26. Januar 1943 (RGBl. I S. 74) samt den hierzu ergangenen Ausführungsanweisungen sowie § 14 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes vom 27. April 1926 (RGBl. I S. 203) mit späteren Änderungen und Art. 3 des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (BayBS I S. 553) und die auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Steuerordnungen außer Kraft.

(3) Anerkennungen, die auf Grund der in Abs. 2 genannten Bestimmungen über die Vergünstigungssteuer von den nach bisherigem Recht dafür zuständigen Stellen ausgesprochen worden sind, bleiben innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs für ihre restliche Gültigkeitsdauer, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1958 in Kraft, und zwar

1. Anerkennungen nach Art. II § 2 Nr. 7 der Bestimmungen über die Vergünstigungssteuer als Anerkennungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 13 dieses Gesetzes,
2. Anerkennungen nach Art. II § 22 Abs. 1 der Bestimmungen über die Vergünstigungssteuer als Anerkennungen im Sinne von Art. 11 Abs. 1 Buchstabe b dieses Gesetzes,
3. Anerkennungen nach Art. II § 22 Abs. 2 der Bestimmungen über die Vergünstigungssteuer als Anerkennungen im Sinne von Art. 11 Abs. 1 Buchstabe a dieses Gesetzes,
4. Anerkennungen nach Art. II § 6 Abs. 2 Satz 5 der Bestimmungen über die Vergünstigungssteuer als Anerkennungen im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Satz 5 dieses Gesetzes.

(4) Soweit in gemeindlichen Satzungen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Vergnügungssteuer nach einem Steuersatz von 20 v. H. erhoben wird, bleibt diese Bestimmung im Rahmen des Art. 29 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b dieses Gesetzes in Kraft, solange die Gemeinde nicht beschließt, den Steuersatz des Art. 9 Abs. 1 anzuwenden.

(5) Für Kultur-, Dokumentar- oder Jugendfilme, die unbefristet als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt sind, wird Steuerbefreiung nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 oder Steuerermäßigung nach Art. 10 Abs. 1 und 4 des Vergnügungssteuergesetzes nur bis zum Ablauf des fünften auf die Anerkennung folgenden Kalenderjahres, mindestens aber bis zum 30. Juni 1961 gewährt.

Verordnung

über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für den Aufsichts- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten

Vom 7. März 1961

Auf Grund des Art. 97 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für den Aufsichts- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten (Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a BayBG) — Anwärter — erhalten einen Unterhaltszuschuß nach den folgenden Vorschriften.

§ 2

Zum Unterhaltszuschuß gehören der Grundbetrag, der Verheiratenzuschlag und der Kinderzuschlag nach den für Beamte mit Dienstbezügen geltenden Vorschriften des Bayerischen Besoldungsgesetzes.

§ 3

Der Grundbetrag beträgt monatlich 308 DM, der Verheiratenzuschlag monatlich 69 DM.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 3, 4 und 6, des § 8 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie des § 11 der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 14. Oktober 1960 (GVBl. S. 239) gelten entsprechend.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft.

München, den 7. März 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Dritte Landesverordnung zur Änderung der Grenzort-Ladenschlußverordnung

Vom 7. März 1961

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) i. d. F. der Gesetze vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) und vom 14. November 1960 (BGBl. I S. 845) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Art. 1

Die Anlage zur Landesverordnung über den Ladenschluß am Samstag und am Mittwoch in Gemeinden in der Nähe der Bundesgrenze (Grenzort-Ladenschlußverordnung) vom 15. Januar 1958 (GVBl. S. 7) i. d. F. der Landesverordnungen vom 30. Oktober

1958 (GVBl. S. 320) und vom 14. Mai 1959 (GVBl. S. 171) erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1977 außer Kraft.

München, den 7. März 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Anlage

Liste der Gemeinden:

Regierungsbezirk Landkreis/Stadtkreis	Nr.	Ort
Oberbayern		
Berchtesgaden	1	Markt Marktschellenberg
	2	Gem. Au
	3	" Königsee
	4	" Piding
Laufen	5	Stadt Freilassing
Miesbach	6	Gem. Bad Wiessee
	7	" Kreuth
	8	" Sachrang
Schwaben		
Stadt Lindau/B Lindau/B	9	Stadt Lindau/B
	10	" Lindenberg/Allg.
Füssen	11	Gem. Bodolz
	12	" Bösenreutin
	13	" Hege
	14	" Hergensweiler
	15	" Niederstaufen
	16	" Nonnenhorn
	17	" Oberreitnau
	18	" Oberreute
	19	" Scheffau
	20	" Scheidegg/Allg.
	21	" Sigmarzell
	22	Markt Simmerberg
	23	Gem. Wasserburg a. B.
	24	Markt Weiler/Allg.
25	Gem. Weißenberg	
26	Stadt Füssen	
27	Gem. Pfronten	
28	" Schwangau	
29	Markt Nesselwang	

Verordnung

über die Erhöhung des Unterhaltszuschusses für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Polizei

Vom 14. März 1961

Auf Grund des Art. 97 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Art. 1

§ 2 der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Polizei — UZVPol. — vom 28. November 1960 (GVBl. S. 270) erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Ledige Anwärter, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten einen monatlichen Unterhaltszuschuß:

im 1. und 2. Dienstjahr	von 333,40 DM
im 3. und 4. Dienstjahr	von 344,96 DM
vom 5. Dienstjahr an	von 368,08 DM.

(2) Andere ledige Anwärter erhalten einen monatlichen Unterhaltszuschuß

1. bei dienstlichem Wohnsitz in Ortsklasse S:

im 1. und 2. Dienstjahr	von 394,90 DM
im 3. und 4. Dienstjahr	von 406,46 DM
vom 5. Dienstjahr an	von 429,58 DM;
 2. bei dienstlichem Wohnsitz in Ortsklasse A:

im 1. und 2. Dienstjahr	von 377,90 DM
im 3. und 4. Dienstjahr	von 389,46 DM
vom 5. Dienstjahr an	von 412,58 DM;
 3. bei dienstlichem Wohnsitz in Ortsklasse B:

im 1. und 2. Dienstjahr	von 360,90 DM
im 3. und 4. Dienstjahr	von 372,46 DM
vom 5. Dienstjahr an	von 395,58 DM.
- (3) Verheiratete Anwärter erhalten einen monatlichen Unterhaltszuschuß
1. bei dienstlichem Wohnsitz in Ortsklasse S:

im 1. und 2. Dienstjahr	von 427,90 DM
im 3. und 4. Dienstjahr	von 439,46 DM
vom 5. Dienstjahr an	von 462,58 DM;
 2. bei dienstlichem Wohnsitz in Ortsklasse A:

im 1. und 2. Dienstjahr	von 407,90 DM
im 3. und 4. Dienstjahr	von 419,46 DM
vom 5. Dienstjahr an	von 442,58 DM;
 3. bei dienstlichem Wohnsitz in Ortsklasse B:

im 1. und 2. Dienstjahr	von 387,90 DM
im 3. und 4. Dienstjahr	von 399,46 DM
vom 5. Dienstjahr an	von 422,58 DM.“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.
München, den 14. März 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes

Vom 21. März 1961

Auf Grund des § 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 9. April 1948 (BayBS II S. 413) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In der Verordnung zum Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes vom 22. Oktober 1955 (BayBS II S. 573) erhält § 3 folgende Fassung:

„§ 3

Die Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde werden übertragen:

1. den Autobahnbauämtern München und Nürnberg für die Bundesautobahnen in den Fällen
 - a) des § 9 Abs. 2, 5 und 8 FStrG, im Falle des Abs. 8 jedoch nur insoweit, als eine Ausnahme für den Einzelfall zugelassen wird;
 - b) der §§ 15 und 17 Abs. 2 FStrG;
2. den Kreisverwaltungsbehörden für die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen in den Fällen des § 9 Abs. 2, 5 und 8 FStrG, in den Fällen des Abs. 8 jedoch nur insoweit, als eine Ausnahme für den Einzelfall zugelassen wird;
3. den Regierungen in den Fällen
 - a) des § 5 Abs. 4 Satz 4 und des § 8 Abs. 7 FStrG,
 - b) des § 9 Abs. 2, 5 und 8 FStrG für die Bundesstraßen, soweit nicht die Kreisverwaltungsbehörden zuständig sind und soweit in den

Fällen des Abs. 8 nur eine Ausnahme für den Einzelfall zugelassen wird;
c) des § 17 Abs. 2 FStrG für die Bundesstraßen mit den Ortsdurchfahrten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.
München, den 21. März 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung über die Bildung der Landesnotarkammer Bayern

Vom 21. März 1961

Auf Grund des § 65 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 der Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 98) und Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts vom 16. Februar 1961 (BGBl. I S. 77) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Oberlandesgerichtsbezirke München, Nürnberg und Bamberg bilden den Bezirk einer Notarkammer. Die Notarkammer führt die Bezeichnung „Landesnotarkammer Bayern“.

§ 2

Die Landesnotarkammer Bayern hat ihren Sitz in München.

§ 3

Die erste Versammlung der Landesnotarkammer Bayern wird von dem Präsidenten des Landesnotar-ausschusses Bayern einberufen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.
München, den 21. März 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung über die Beschlüßorgane der kreisfreien Ge- meinden und der Landkreise zur Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungs- ausschüssen und in den Prüfungsausschüssen für Kriegsdienstverweigerer

Vom 22. März 1961

Auf Grund der §§ 18 Abs. 3 und 26 Abs. 3 Satz 5 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1961 (BGBl. I S. 29) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungsausschüssen und in den Prüfungsausschüssen für Kriegsdienstverweigerer werden in den kreisfreien Gemeinden vom Gemeinderat, in den Landkreisen vom Kreisausschuß gewählt. Art. 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 45 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern sind anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1961 in Kraft.
München, den 22. März 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung über die Aufhebung des Grundstücksverkehrs- amtes Nürnberg der Bayerischen Staatsforst- verwaltung

Vom 23. Februar 1961

Auf Grund § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Das Grundstücksverkehrsamt Nürnberg der Bayerischen Staatsforstverwaltung wird aufgehoben.

§ 2

§ 4 Buchstabe A Ziff. 39 der VO vom 14. Dezember 1956 über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung (BayBS IV S. 490 ff) und die Anlage zu dieser Verordnung werden entsprechend geändert.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1961 in Kraft.
München, den 23. Februar 1961

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

6. Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes

Vom 2. März 1961

Auf Grund des Art. 7 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Für die Entscheidung von Streitigkeiten über Requisitionsforderungen der ehemaligen amerikanischen Besatzungsmacht, die beim Board of Requisition Demand Appeals anhängig waren und nach der Bekanntmachung des Bundesministers der Finanzen über die Abwicklung von Beschwerdefällen aus amerikanischen Besatzungsaufträgen durch deutsche Behörden vom 1. August 1956 (Banz. Nr. 151) zur Bearbeitung der Oberfinanzdirektion München übertragen wurden, werden Kosten nicht erhoben. Dies gilt nicht für Einspruchs- und Widerspruchsentscheidungen.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.
München, den 2. März 1961

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

Landesverordnung zur Änderung der Tuberkuloseschutzgebiets- verordnung

Vom 2. März 1961

Auf Grund der §§ 17a und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Rindertuberkulose (Tuberkuloseschutzgebietsverordnung) vom 25. März 1959 (GVBl. S. 143) in der Fassung der Landesverordnung vom

20. September 1960 (GVBl. S. 233) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte werden zu Schutzgebieten zur Bekämpfung der Rindertuberkulose erklärt.“

2. Die Anlage wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 25. März 1961 in Kraft.
Sie gilt bis 31. Dezember 1976.

München, den 2. März 1961

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. J u n k e r, Staatssekretär

Landesverordnung über weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel

Vom 3. März 1961

Auf Grund des Art. 72 a des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871 (BayBS I S. 341) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Weibliche Geschlechtshormone (Follikelhormon, Corpus-luteum-Hormon), Pflanzenstoffe und synthetische und halbsynthetische Stoffe mit den Wirkungen der weiblichen Geschlechtshormone (z. B. Abkömmlinge des Östrans und des Stilbens, ferner Di-[p-oxyphenyl]-hexen) sowie Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen in den Apotheken nur auf eine mit Datum, Gebrauchsanweisung und Unterschrift versehene Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgegeben werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für

- a) kosmetische Mittel (Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), die weibliche Geschlechtshormone enthalten,
- b) Zubereitungen, die weibliche Geschlechtshormone enthalten und zur Verfütterung an Geflügel bestimmt sind.

§ 2

Stoffe und Zubereitungen in Form von Fertigwaren, die zur Behebung der Amenorrhoe (Blutstockung) bestimmt sind, auch wenn sie als Mittel gegen Regel-, Perioden- oder Menstruationsstörungen angekündigt werden, dürfen in den Apotheken zur Anwendung am Menschen nur auf eine mit Datum, Gebrauchsanweisung und Unterschrift versehene Verschreibung eines Arztes abgegeben werden.

§ 3

Ausnahmen von der Verschreibungspflicht für Arzneimittel im Sinne der §§ 1 und 2, die bisher auf Grund des § 4 der Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 13. März 1941 (RGBl. I S. 136) zugelassen worden sind, bleiben unberührt.

§ 4

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach Art. 72 a PStGB mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 25. März 1961 in Kraft.
Sie gilt bis zum 31. Dezember 1964.

München, den 3. März 1961

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. J u n k e r, Staatssekretär

Landesverordnung

zur Änderung der Oberbergpolizeilichen Vorschriften für Braunkohlenbrikettfabriken und Anlagen zur Gewinnung von Braunkohlenstaub

Vom 7. März 1961

Auf Grund des Art. 254 in Verbindung mit Art. 253 des Berggesetzes vom 13. August 1910 (BayBS IV S. 136) erläßt das Bayerische Oberbergamt nach Anhörung des Vorstandes der Bergbau-Berufsgenossenschaft folgende Verordnung:

§ 1

Die Oberbergpolizeilichen Vorschriften für Braunkohlenbrikettfabriken und Anlagen zur Gewinnung von Braunkohlenstaub im Verwaltungsbezirk des Oberbergamts München vom 18. Dezember 1940 (BayBS IV S. 192) werden geändert wie folgt:

1. § 46 erhält folgende Fassung:

„Neben diesen Vorschriften gelten die Oberbergpolizeilichen Vorschriften für die im Oberbergamtsbezirk München gelegenen Bergwerke mit Ausnahme der Pech- und Steinkohlenbergwerke und für die von den Bergbehörden beaufsichtigten Betriebe auf Steine und Erden vom 31. Juli 1946 (BayBS IV S. 220).“

2. § 49 erhält folgende Fassung:

„Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach Art. 254 Abs. 1 und 2 des Berggesetzes mit Geldstrafe bestraft.“

3. § 50 Abs. 1 entfällt.

4. Es wird ein § 52 angefügt mit folgendem Wortlaut:
„Diese Verordnung tritt am 30. März 1961 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. März 1961 in Kraft.

München, den 7. März 1961

Bayerisches Oberbergamt
Barth, Präsident

Landesverordnung

über die Schutzimpfung von Klautieren gegen die Maul- und Klauenseuche vor dem Auftrieb auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden

Vom 14. März 1961

Auf Grund des § 17 Nr. 4 und der §§ 18, 21, 23 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Rinder, Schafe und Ziegen dürfen auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden nur aufgetrieben werden, wenn sie aus Gehöften kommen, die seit dem 1. Dezember 1960 frei von Maul- und Klauenseuche sind, frühestens 2 Monate und spätestens 21 Tage vor dem Auftrieb mit staatlich geprüfter deutscher trivalenter Maul- und Klauenseuche-Vaccine geimpft und, sofern sie noch nicht dauerhaft gekennzeichnet wurden, mit dauerhaften Ohrmarken versehen worden sind.

§ 2

Die amtstierärztlichen Bescheinigungen über die Seuchenfreiheit und die tierärztlichen Bescheinigungen über die Impfung sind dem Weideinhaber oder seinem Beauftragten beim Auftrieb auszuhändigen. Der Weideinhaber hat die Bescheinigungen auf der Weide zu verwahren, den zuständigen Überwachungsorganen auf Verlangen vorzulegen und beim Abtrieb den Tierbesitzern zurückzugeben.

§ 3

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, unterliegt den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 1961.

München, den 14. März 1961

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Junker, Staatssekretär

Verordnung

zum Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Vom 20. März 1961

Auf Grund des Art. 23 Abs. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Zuständigkeit nach Art. 23 Abs. 2 BayStrWG wird für die Ortsdurchfahrten den Kreisverwaltungsbehörden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

München, den 20. März 1961

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Junker, Staatssekretär

Landesverordnung

zur Bekämpfung der Tuberkulose und der Brucellose des Rindes

Vom 20. März 1961

Auf Grund der §§ 18, 20 Abs. 1, 28 Satz 1 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Tuberkulose des Rindes

(1) Rinder, die auf die Tuberkulinprobe positiv reagiert haben und die aus Beständen stammen, die nicht amtlich anerkannt tuberkulosefrei sind (Alt-reagenten), dürfen auf Schlachtviehmärkte nicht aufgetrieben werden.

(2) Abs. 1 gilt auch für sämtliche Rinder aus Beständen, die bisher nicht auf Tuberkulose untersucht worden sind. Der für den Bestand zuständige Amtstierarzt kann im Einzelfall solche Rinder zum Auftrieb auf Schlachtviehmärkte zulassen, wenn der Besitzer eine tierärztliche Bescheinigung vorlegt, wonach die abzugebenden Tiere innerhalb von 6 Wochen vor dem beabsichtigten Auftrieb auf die Tuberkulinprobe negativ reagiert haben.

(3) Wer Rinder nach Abs. 1 schlachten oder zum Schlachten abgeben will, hat das vorher dem für seinen Betrieb zuständigen Amtstierarzt anzuzeigen.

§ 2

Brucellose des Rindes

Wer Rinder, bei denen Brucellose festgestellt worden ist, schlachten oder zum Schlachten abgeben will, hat das vorher dem für seinen Betrieb zuständigen Amtstierarzt anzuzeigen.

§ 3

Strafbestimmungen

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, unterliegt den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. März 1961 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 1961.

München, den 20. März 1961

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G o p p e l, Staatsminister

Wahlordnung

zum Gesetz über die Personalvertretungen für die Bayerische Bereitschaftspolizei (WO-PVGBP)

Vom 21. März 1961

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Personalvertretungen für die Bayerische Bereitschaftspolizei (PVGBP) vom 26. Januar 1961 (GVBl. S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Für die Wahl der Personalräte, des Bezirkspersonalrats und des Hauptpersonalrats für die Bayerische Bereitschaftspolizei gelten die Vorschriften der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO-BayPVG) vom 25. März 1959 (GVBl. S. 123) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

(1) Für die Wahl des Vertrauensmannes und seiner Stellvertreter gelten die §§ 1 bis 3, 6, 7, Abs. 2, 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, 9 bis 16, 20, 22, 23 und 47 WO-BayPVG sinngemäß, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Fristen in §§ 6 Abs. 1, 6 Abs. 2 Buchst. h, 7 Abs. 2 und in § 11 Abs. 1 WO-BayPVG werden um die Hälfte gekürzt.

(3) Wahlvorschläge können nur für die Wahl des Vertrauensmannes eingereicht werden. Der Vertrauensmann und jeder seiner Stellvertreter werden in besonderen Wahlgängen gewählt. Aus den nicht zum Vertrauensmann gewählten Bewerbern wird der erste Stellvertreter, aus den restlichen Bewerbern der zweite Stellvertreter gewählt. Dieses Verfahren ist im Wahlausschreiben bekanntzugeben. Bei jedem Wahlgang sollen Stimmzettel von verschiedener Farbe verwendet werden.

(4) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Namen der gewählten Bewerber, die für jeden Bewerber abgegebene Zahl der Stimmen und die Zahl der ungültigen Stimmen enthalten.

(5) Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel usw.) werden von dem für

die Hundertschaft zuständigen Personalrat mindestens bis zur nächsten Wahl des Vertrauensmannes aufbewahrt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

München, den 21. März 1961

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G o p p e l, Staatsminister

Prüfungsordnung

für die Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau (Ingenieurschule für Gartenbau) in Weihenstephan

Vom 7. März 1961

Auf Grund von Art. 130 Abs. 1, Art. 133 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung und des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Prüfungsordnung:

Allgemeines

§ 1

Der Feststellung des Leistungsstandes während und am Ende der Ausbildung dienen

- A) die Semesterprüfungen
- B) die Vorprüfung
- C) die Ingenieurprüfung.

§ 2

Für die Prüfungen unter A bis C gelten folgende Stufen der Einzelnoten:

1 = sehr gut	= 1,00 — 1,50
2 = gut	= 1,51 — 2,50
3 = befriedigend	= 2,51 — 3,50
4 = ausreichend	= 3,51 — 4,50
5 = mangelhaft	= 4,51 — 5,50
6 = ungenügend	= 5,51 — 6,00

Auf den Prüfungsarbeiten, Seminararbeiten und in den Zeugnispfächern erscheinen nur ganze Noten.

A) Semesterprüfungen

§ 3

Semesterprüfungen werden gegen Ende des 1., 2., 4. und 5. Semesters schriftlich abgehalten.

Die Semesterprüfung erstreckt sich im 1., 2. und 4. Semester auf alle in dem betreffenden Semester auslaufenden Pflichtfächer sowie auf die im Lehrplan ausgewiesenen Hauptfächer, die im darauffolgenden Semester auslaufen.

Im 5. Semester wird die Semesterprüfung in allen in diesem Semester auslaufenden Pflichtfächern sowie in den Hauptfächern abgehalten, die Gegenstand der Ingenieurprüfung sind — vgl. § 24 — und bereits im 5. Semester gelehrt wurden.

Seminararbeiten, Übungsarbeiten und schriftliche Zwischenprüfungen während des Semesters können auf die Semesterprüfung angerechnet werden.

Die Teilnahme an den Prüfungen ist für alle Studierenden Pflicht. Wer ohne anerkannte Entschuldigung an einer Pflichtprüfung nicht teilgenommen hat oder von dieser ausgeschlossen worden ist oder die geforderten Seminararbeiten nicht termingerecht vorgelegt und abgegeben hat, erhält in diesem Fach, unabhängig von dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung oder einer Seminararbeit, die Note 6; ebenso wird eine zwar begonnene, aber nicht abgegebene Arbeit mit der Note 6 bewertet.

§ 4

Nachprüfungen werden nicht abgehalten; in besonders begründeten Fällen kann die Dozentenkonferenz Ausnahmen zulassen. Nachprüfungen zwecks Notenaufbesserung sind ausgeschlossen.

§ 5

Unterschleif, auch nur Versuch oder Beihilfe hierzu, hat die Note 6 in der Prüfungs- oder Seminararbeit und den Ausschluß von der Prüfungsarbeit in diesem Fach zur Folge. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden — vgl. § 8 Abs. 1 —. In besonders schweren Fällen kann der Studierende von den Prüfungen in den weiteren Fächern dieses Semesters ausgeschlossen werden. Disziplinarmaßnahmen nach der geltenden Satzung für die Ingenieurschulen bleiben vorbehalten.

§ 6

Art und Dauer der Semesterprüfungen sowie zugelassene Hilfsmittel bestimmt der Fachdozent im Einvernehmen mit dem Direktor der Ingenieurschule.

Die Prüfung erstreckt sich bei auslaufenden Fächern auf den gesamten, bei den erst im darauffolgenden Semester auslaufenden Fächern auf den Stoff des betreffenden Semesters.

Ist in einem auslaufenden Fach des 4. oder 5. Semesters die Note 5 erzielt worden, so ist der Studierende vom Fachdozenten in Gegenwart eines zweiten Dozenten auch mündlich zu prüfen. Die Zeugnisnote ist dann das arithmetische Mittel aus der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

Der Studierende kann in die korrigierte Prüfungsarbeit Einsicht nehmen.

§ 7

Bei der Bildung der Zeugnisnoten werden außer der Semesterprüfung auch die Seminararbeiten und Übungsarbeiten, in abschließenden Fächern auch die Noten der vorausgegangenen Semester angemessen berücksichtigt.

§ 8

Das 1., 2., 4. und 5. Semester ist nicht bestanden, wenn in einem Zeugnisfach die Note 6 oder in zwei Zeugnisfächern die Note 5 vorliegt.

Das 2. Semester ist ferner nicht bestanden, wenn in einem auslaufenden Fach die Note 5 und eine weitere Note 5 bereits in einem ausgelaufenen Fach des 1. Semesters erzielt wurde.

Das 4. oder 5. Semester ist auch dann nicht bestanden, wenn in einem auslaufenden Fach die Note 5 erteilt wurde.

§ 9

Auf Antrag wird ein Semesterzeugnis (Anlage 1) ausgehändigt. Es enthält nur die Noten für die Prüfungsfächer und Übungen des betreffenden Semesters.

Im Zeugnis des 2. Semesters muß jedoch die Note eines im 1. Semester ausgelaufenen Faches dann erscheinen, wenn sie auf 5 lautet — vgl. § 8 Abs. 2 —.

§ 10

Die nichtbestandene Semesterprüfung kann nur einmal nach nochmaligem Besuch des Semesters wiederholt werden.

Liegen zwei Noten 6 oder eine Note 6 und zwei Noten 5 oder vier Noten 5 vor, ist eine Wiederholung ausgeschlossen.

Eine Ausnahme ist nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus möglich.

§ 11

Ein Semester kann freiwillig nur einmal und nur mit Zustimmung des Direktors wiederholt werden. In diesem Fall muß die Prüfung in allen Fächern des betreffenden Semesters abgelegt werden. Eines der beiden Zeugnisse ist nach Wahl des Studierenden einzuziehen.

§ 12

In jedem Wahlfach wird eine Zeugnisnote erteilt; sie ist aber nicht für das Vorrücken wirksam.

B) Vorprüfung

§ 13

Die Vorprüfung wird nach Besuch des 3. Studiensemesters unter dem Vorsitz des Direktors der Ingenieurschule schriftlich durchgeführt.

Aufgabenstellung und Dauer der Prüfungsarbeiten sowie zugelassene Hilfsmittel werden von den Fachdozenten vorgeschlagen und vom Direktor oder in dessen Auftrag vom Abteilungsleiter genehmigt.

Die Prüfungsgebühr ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

§ 14

Prüfungsfächer sind die im 3. Semester auslaufenden Unterrichtsfächer sowie die Hauptfächer, welche im 3. Semester bereits gelesen wurden.

Die Prüfungen erstrecken sich auf die in den vorausgegangenen Semestern erworbenen Grundkenntnisse.

Hat ein Studierender in einer Klausurarbeit die Note 5 erhalten, so muß in diesem Fach vom Fachdozenten in Gegenwart eines zweiten Dozenten auch mündlich geprüft werden. Die Zeugnisnote ist dann das arithmetische Mittel aus der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

§ 3 Abs. 5, § 4, § 5 gelten sinngemäß.

§ 15

Die Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn der Studierende in einem Prüfungsfach — vgl. § 14 — die Note 6 oder in zwei dieser Fächer je die Note 5 erzielt hat. Eine Note 5 in einem vor dem 3. Semester ausgelaufenen Fach wird mitgezählt.

§ 16

Über die bestandene Vorprüfung ist ein Zeugnis (Anlage 2) auszustellen, in dem die Noten der Prüfungsfächer — vgl. § 14 —, die Noten der vor dem 3. Semester ausgelaufenen Fächer und die Gesamtnote erscheinen.

Bei der Bildung der Noten werden außer den Prüfungsergebnissen auch die Seminararbeiten und Übungsarbeiten des 3. Semesters und die Zeugnisnoten der vorangegangenen Semester angemessen berücksichtigt.

Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel auf zwei Dezimalstellen aus den einzelnen Noten im Zeugnis gebildet. Dabei zählen die allgemeinbildenden Fächer nur mit einer Note; die Wahlfächer zählen nicht.

Ist die Vorprüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling auf Antrag eine Bestätigung (Anlage 4).

§ 17

Die nicht bestandene Vorprüfung kann nur einmal nach nochmaligem Besuch des 3. Semesters wiederholt werden. Liegen zwei Noten 6 oder eine Note 6 und zwei Noten 5 oder vier Noten 5 vor, ist eine Wiederholung ausgeschlossen. Eine Ausnahme ist nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus möglich.

§ 18

Für die freiwillige Wiederholung des 3. Semesters mit der Vorprüfung gilt sinngemäß § 11.

C) Ingenieurprüfung

Durchführung der Prüfung

§ 19

Die Ingenieurprüfung schließt die Ausbildung an der Ingenieurschule ab. Sie findet am Ende des letzten Studiensemesters vor einem staatlichen Prüfungsausschuß statt.

§ 20

Über die Zulassung, Auswahl der Fächer der schriftlichen Prüfung — vgl. § 25 —, Aufgabenstellung, Dauer der Prüfungsarbeiten und die zugelassenen Hilfsmittel entscheidet ein „vorbereitender Prüfungsausschuß“. Er bestimmt auch den Erst- und Zweitprüfer für die Klausurarbeiten — vgl. § 26 Abs. 2 —.

Dem vorbereitenden Prüfungsausschuß gehören an:

- a) der Direktor der Ingenieurschule
- b) der zuständige Abteilungsleiter
- c) die Dozenten, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

Den Vorsitz führt der Direktor.

§ 21

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- a) der Nachweis über die bestandene Vorprüfung
- b) der Besuch des 4., 5. und 6. Semesters, wobei mindestens das 5. und 6. Semester an der gleichen Ingenieurschule besucht sein muß, an welcher die Ingenieurprüfung abgelegt wird
- c) die termingerechte Vorlage und Abgabe der geforderten Seminararbeiten und Übungsarbeiten. Diese Arbeiten müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sein
- d) die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

§ 22

Wird der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, so sind ihm die Gründe für diese Entscheidung und die Bedingungen für eine spätere Zulassung zur Ingenieurprüfung schriftlich mitzuteilen.

§ 23

Dem „Staatlichen Prüfungsausschuß für die Ingenieurprüfung“ gehören an

- a) ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als Vorsitzender oder in dessen Vertretung der Direktor der Ingenieurschule;
- b) der Direktor der Ingenieurschule und sein ständiger Stellvertreter;
- c) der zuständige Abteilungsleiter;
- d) die Dozenten, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. Gegebenenfalls können auch Dozenten, die in den Grundlagenfächern unterrichtet haben, beigezogen werden;
- e) die Erst- und Zweitprüfer der Klausurarbeiten. Fachvertreter aus Wirtschaft und Verwaltung können beratend mitwirken.

§ 24

Prüfungsfächer sind die Fächer, in denen im 6. Semester unterrichtet worden ist.

Die Prüfungen erstrecken sich auf den Stoff der letzten drei Semester.

§ 25

Die Ingenieurprüfung wird

- a) schriftlich
- b) mündlich

abgehalten. § 3 Abs. 5, § 4, § 5 gelten sinngemäß. Über die gemäß § 4 mögliche Ausnahme entscheidet der Prüfungsausschuß. Er entscheidet auch über den Ausschluß eines Studierenden von der weiteren Prüfung gemäß § 5 Satz 3.

§ 26

In der schriftlichen Prüfung sind fünf Klausurarbeiten von je zwei bis acht Stunden Dauer zu schreiben. Sie werden nach Möglichkeit im Wechsel aus den Prüfungsfächern — vgl. § 24 — unter besonderer Berücksichtigung der Hauptfächer der gewählten Fachrichtung ausgewählt. In den Fächern des 6. Semesters, die nicht Gegenstand der Klausurarbeiten sind, werden die schriftlichen Prüfungen nach Art der Semesterprüfungen abgehalten.

Die Klausurarbeiten werden von zwei Prüfern unabhängig voneinander bewertet.

§ 27

In der mündlichen Prüfung kann in allen Prüfungsfächern — vgl. § 24 — geprüft werden.

§ 28

Der Vorsitzende entscheidet nach Vorschlag des Prüfungsausschusses, ob und in welchen Fächern des 6. Semesters — vgl. § 24 — ein Prüfling mündlich zu prüfen ist.

Mündlich soll geprüft werden in den Fächern mit mindestens 3 Notenstufen Unterschied zwischen der Leistung während des Semesters und der schriftlichen Prüfung.

Mündlich muß geprüft werden in den Fächern

- a) deren Klausurarbeiten in der schriftlichen Prüfung mit 5 benotet wurden,
- b) deren Klausurarbeiten in der schriftlichen Prüfung mit 6 benotet wurden, wenn während des Semesters mindestens die Note 4 erzielt worden ist,
- c) die der Prüfling im 6. Semester mit der Note 5 oder 6 abschloß — vgl. § 26 Abs. 1 Satz 3 —.

Es prüft der Fachdozent in Gegenwart eines weiteren Mitgliedes des „Staatlichen Prüfungsausschusses für die Ingenieurprüfung“ — vgl. § 23 —. Das Ergebnis wird von beiden Prüfern festgelegt.

§ 29

Über alle Prüfungsvorgänge ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer, vom Prüfungsvorsitzenden oder von dessen Beauftragten zu unterschreiben ist.

Ergebnis der Ingenieurprüfung und Zeugnis

§ 30

Die Bewertung jedes einzelnen Prüfungsfaches wird durch den Prüfungsausschuß in einer abschließenden Sitzung nach Vorschlag der Fachdozenten festgelegt aus

- a) dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung
- b) dem Ergebnis der mündlichen Prüfung
- c) den Seminar- und Übungsarbeiten des 6. Semesters
- d) den Zeugnisnoten des 4. und 5. Semesters — vgl. § 8 Abs. 3 —.

§ 31

Die Ingenieurprüfung ist „bestanden“, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern — vgl. § 24 — mindestens „ausreichend“ beurteilt sind — vgl. auch § 8 Abs. 3 —.

§ 32

Über die bestandene Ingenieurprüfung ist ein Zeugnis (Anlage 3) auszustellen, in dem die Noten der Prüfungsfächer — vgl. § 24 —, die Noten der im 4. und 5. Semester ausgelaufenen Fächer und die Gesamtnote erscheinen.

Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel auf zwei Dezimalstellen aus den einzelnen Noten im Zeugnis gebildet, dabei zählen die allgemeinbildenden Fächer nur mit einer Note; die Wahlfächer zählen nicht.

Die Gesamtnote kann lauten:

mit Auszeichnung bestanden	= 1,00 — 1,50
gut bestanden	= 1,51 — 2,50
befriedigend bestanden	= 2,51 — 3,50
bestanden	= 3,51 — 4,00
nicht bestanden	= 4,01 — 6,00

Das Ingenieurzeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Direktor der Ingenieurschule zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 33

Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling auf Antrag eine Bestätigung (Anlage 4) mit den in der Prüfung erhaltenen Noten und mit einem Vermerk über das Nichtbestehen der Prüfung.

Wiederholung der Prüfung

§ 34

Hat der Prüfling nur in einem Prüfungsfach — vgl. § 24 — keine ausreichenden Leistungen erzielt, so hat er die Prüfung nur in diesem Fach zu wiederholen. Diese Prüfung kann nur an der bisher besuchten Schule zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden. Bei nichtausreichenden Leistungen in mehr als einem Prüfungsfach muß der Prüfling das letzte Studiensemester und die Ingenieurprüfung wiederholen.

§ 35

Die Ingenieurprüfung darf ganz oder in einem Fach nur einmal wiederholt werden, ein zweites Mal nur in besonders begründeten Fällen und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

§ 11 gilt sinngemäß.

Das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung schließt die nochmalige Ablegung der Ingenieurprüfung an sämtlichen gleichartigen Ingenieurschulen der Bundesrepublik aus.

§ 36

Bei Rücktritt oder Unterbrechung der Ingenieurprüfung ohne anerkannten Grund gilt die Ingenieurprüfung als nicht bestanden. In den anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuß über Fortsetzung oder Wiederholung der Prüfung.

Rechtsmittel

§ 37

Gegen ein Prüfungsergebnis kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergeb-

nisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Direktion der Staatlichen Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau — Ingenieurschule für Gartenbau — einzulegen.

§ 38

Die Prüfungsordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

München, den 7. März 1961

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Maunz, Staatsminister

Anlage 1

**Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau
(Ingenieurschule für Gartenbau)
in Weihenstephan**

SEMESTERZEUGNIS

Herr.....
geboren am..... in.....
hat am Schlusse des..... Semesters die Prüfung
in der Abteilung.....
..... bestanden und damit die Berechtigung
zum Vorrücken in das..... Semester erhalten.
Die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern
werden wie folgt beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen
und eine Note gemäß § 9 Abs. 2)

Weihenstephan, den..... 19.....

Der Direktor

(Siegel)

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung vom 7. 3. 1961 abgehalten worden.

Notenstufen für die Einzelnoten:

1 = sehr gut	= 1,00 — 1,50
2 = gut	= 1,51 — 2,50
3 = befriedigend	= 2,51 — 3,50
4 = ausreichend	= 3,51 — 4,50
5 = mangelhaft	= 4,51 — 5,50
6 = ungenügend	= 5,51 — 6,00

Anlage 2

**Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau
(Ingenieurschule für Gartenbau)
in Weihenstephan**

VORPRÜFUNGSZEUGNIS

Herr.....
geboren am..... in.....
hat am Schlusse des 3. Semesters die Vorprüfung
in der Abteilung..... mit
der Gesamtnote..... bestanden. Die Einzel-
ergebnisse der Prüfung und die Semesterleistungen
werden wie folgt beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen)

Weihenstephan, den..... 19.....

Der Direktor

(Siegel)

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung vom 7. 3. 1961 abgehalten worden.

Notenstufen für die Einzelnoten:

1 = sehr gut	= 1,00 — 1,50
2 = gut	= 1,51 — 2,50
3 = befriedigend	= 2,51 — 3,50
4 = ausreichend	= 3,51 — 4,50
5 = mangelhaft	= 4,51 — 5,50
6 = ungenügend	= 5,51 — 6,00

Anlage 3

Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau (Ingenieurschule für Gartenbau) in Weihenstephan

INGENIEURZEUGNIS

Herr.....
geboren am..... in.....
hat im Jahre..... die Ingenieurprüfung in
der Abteilung..... mit
der Gesamtnote..... abgelegt.

Er ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung
Ingenieur für Gartenbau

zu führen.

Die Vorprüfung wurde im Jahre..... mit
der Gesamtnote..... abgelegt.

Weihenstephan, den..... 19.....

Für den staatlichen Prüfungsausschuß:

Der Vorsitzende

Der Direktor

(Siegel)

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung vom 7. 3. 1961 abgehalten worden.

Notenstufen für die Gesamtnote:

mit Auszeichnung bestanden	= 1,00 — 1,50
gut bestanden	= 1,51 — 2,50
befriedigend bestanden	= 2,51 — 3,50
bestanden	= 3,51 — 4,00
nicht bestanden	= 4,01 — 6,00

Die Einzelergebnisse des Herrn.....
werden wie folgt beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen)

Weihenstephan, den..... 19.....

Der Direktor

(Siegel)

Notenstufen für die Einzelnoten:

1 = sehr gut	= 1,00 — 1,50
2 = gut	= 1,51 — 2,50
3 = befriedigend	= 2,51 — 3,50
4 = ausreichend	= 3,51 — 4,50
5 = mangelhaft	= 4,51 — 5,50
6 = ungenügend	= 5,51 — 6,00

Anlage 4

Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau (Ingenieurschule für Gartenbau) in Weihenstephan

BESTÄTIGUNG

Herr.....
geboren am..... in.....
hat im Jahre..... die Ingenieurprüfung/
Vorprüfung in der Abteilung.....
nicht bestanden.

Die Einzelergebnisse der Prüfung werden wie folgt
beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen)

Weihenstephan, den..... 19.....

Der Direktor

(Siegel)

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung vom 7. 3. 1961 abgehalten worden.

Notenstufen für die Einzelnoten:

1 = sehr gut	= 1,00 — 1,50
2 = gut	= 1,51 — 2,50
3 = befriedigend	= 2,51 — 3,50
4 = ausreichend	= 3,51 — 4,50
5 = mangelhaft	= 4,51 — 5,50
6 = ungenügend	= 5,51 — 6,00

Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen

Vom 10. März 1961

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderung vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105) wird die Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen vom 18. Juni 1956 (BayBS I S. 299) in der Fassung der Änderungen vom 5. Januar 1959 (GVBl. S. 8) und vom 3. März 1960 (GVBl. S. 30) mit Zustimmung des Landesausschusses sowie mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (Min.-Entschl. vom 19. Januar 1961 Nr. I A 2 — 532 — 13/1) und des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Min.-Entschl. vom 18. Januar 1961 Nr. 7910k — II/25a — 1373 —) mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 wie folgt geändert:

- In § 27 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „1320“ durch die Zahl „1440“ ersetzt.
- In § 28 Abs. 1 werden die Zahl „540“ durch die Zahl „600“ und die Zahl „1080“ durch die Zahl „1200“ ersetzt.
- In § 28 Abs. 5 Satz 2 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

München, den 10. März 1961

Bayerische Versicherungskammer

I. V. Dr. Regensburger, Vizepräsident